



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

20.298/16-I 8/84

10/SN-56/ME

|                              |
|------------------------------|
| GESETZENTWURF                |
| 15 - GEZ 84                  |
| Datum: 29. MRZ. 1984         |
| 1984 - 03 - 30 <i>Frumer</i> |

*Dr. Esterl*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Justiz zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Preisgesetz ge-  
ändert wird (Preisgesetznovelle 1984).

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,  
mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom  
6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

27. März 1984

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*lml*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

**20.298/16-I 8/84**

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984); Begutachtungsverfahren.

**An das**

**Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

**W i e n**

**zu Z. 36.343/1-III-7/84**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 24.2.1984 zum Art.II des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

**Zur Z.2 (§ 14b)**

1. Das mit dieser Regelung verfolgte Anliegen ist einsichtig, nämlich dem Lieferanten, zu dessen Gunsten ein Fest- oder Mindestpreis festgesetzt ist, die Durchsetzung dieses Preises zu erleichtern.

Nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Absicht soll, wie fernmündliche Kontakte über die Bestimmung ergeben haben, die Regelung nicht in das Privatrecht eingreifen; die Sanktion eines Verstoßes gegen das Verbot soll vielmehr nur die Strafdrohung des neuen § 15a sein, nicht jedoch eine zivilrechtliche Unwirksamkeit der Aufrechnung. Das dürfte durch die Fassung der Bestimmung und durch die

537C

- 2 -

Verbindung mit der Strafbestimmung hinreichend aus dem Gesetzestext erschließbar sein, sollte aber doch ausdrücklich in den Erläuterungen gesagt werden.

2. Da Tatbestandsmerkmal der Strafbestimmung der privatrechtliche Begriff der Aufrechnung ist, kommen viele mit dieser Rechtseinrichtung und deren Verbot verbundene privatrechtliche Probleme auch hier ins Spiel:

Vor allem ist fraglich, ob bloß die einseitige Aufrechnungserklärung gemeint ist (nur sie ist in den §§ 1438 bis 1443 ABGB geregelt), oder auch die vertragliche, einvernehmliche Kompensation. Nach dem Wortlaut bezieht sich die Bestimmung nur auf die einseitige Aufrechnung. Das ist im Prinzip auch sachgerecht, weil es überflüssiger, den Parteien nicht einsichtiger formeller Aufwand wäre, bei beiderseits geprüften und anerkannten Forderungen ein Hin- und Herzahlen von Geld zu verlangen und eine Verrechnung auszuschließen (aus diesem Grund wird etwa auch das Kompensationsverbot des § 63 Abs.3 zweiter Satz GmbHG teleologisch reduziert). Im übrigen spräche gegen eine Einbeziehung der einvernehmlichen Aufrechnung beiderseits unbestrittener Forderungen die dem § 6 Abs.1 Z.8 KSchG zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers, weshalb sich das Bundesministerium für Justiz gegen eine Einbeziehung derartiger Fälle aussprechen müßte.

Mit der Beschränkung der Bestimmung auf die einseitige Aufrechnung bleibt auch die kontokorrentmäßige Abrechnung zulässig. Das ist schon deshalb begrüßenswert, weil sich anderenfalls eine Reihe zusätzlicher Probleme ergeben würden; es würde etwa die - sehr umstrittene - Rechtsfrage akut, ob und unter welchen tatsächlichen Umständen eine kontokorrentmäßige Verrechnung Aufrechnung ist, auch wären die relevanten tatsächlichen Umstände sehr diffizil.

Die vertragliche Aufrechnung kann allerdings sehr weit gehen, sie kann schon vorweg für künftig entstehende For-

537C

- 3 -

derungen vereinbart werden, allenfalls durch den Inhalt entsprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. In solchen Fällen könnte der Zweck der vorgesehenen Regelung unterlaufen werden. Die privatrechtliche Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist zwar aus diesem Grund zu bezweifeln (§ 879 ABGB, besonders dessen Abs.3), ob allerdings eine privatrechtliche Unwirksamkeit auch ausreicht, um eine auf eine solche Vertragsbestimmung gestützte Verrechnung zu bestrafen, ist - vor allem hinsichtlich der subjektiven Tatseite - sehr fraglich. Eine Formulierung, die zusätzlich gerade noch die bedenklichen Fälle der vertraglichen Aufrechnung erfaßt, ist kaum zu finden, jedenfalls nicht mit einer Präzision, die als Grundlage eines Straftatbestandes ausreichte.

Man wird sich also mit der Erfassung der einseitigen Aufrechnung zu begnügen haben. Auch das sollte in den Erläuterungen ausdrücklich gesagt werden.

Die Erreichung des Zwecks der vorgeschlagenen Norm könnte vielleicht - zusätzlich oder alternativ - durch andere Normen über die wechselseitige Verrechnung unterstützt werden, etwa durch eine - schon seinerzeit zur Erwägung gestellte - Regelung der Bemessung und der Form der Geltendmachung solcher Gegenforderungen, daß sie etwa nicht in der selben Faktura enthalten sein und grundsätzlich nicht nach dem selben Maßstab des Einheitspreises (also etwa pro Liter gelieferter Milch) berechnet werden dürfen, wodurch zumindest die Transparenz der wechselseitigen Verrechnung gefördert würde.

3. Die Bestimmung sollte schließlich - wenn sie beibehalten wird - etwas anders gefaßt werden. Verboten werden soll ja nur die (einseitige) Aufrechnungserklärung des Unternehmers; er rechnet aber nicht mit der Entgeltforderung für die (Milch-)Lieferung, sondern gegen diese auf (so auch Koziol - Welser<sup>6</sup> I 219). Der erste Satz könnte also etwa lauten:

537C

- 4 -

"Unternehmer dürfen gegen Verbindlichkeiten aus der Lieferung von Sachgütern oder aus der Erbringung von Leistungen für die ..... Gegenforderungen nicht aufrechnen."

Zur Z.3 (§ 15a)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß mit dem hier aufgezählten Tathandlungen auch ein gerichtlicher Straftatbestand erfüllt wird, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird vorgeschlagen eine Subsidiaritätsklausel (nach Art der bereits im § 15 Abs.1 vorhandenen) einzufügen.

Der § 15a könnte sohin etwa wie folgt lauten:

"§ 15a. Wer ..... zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür ..... zu bestrafen. ...."

25 Abschriften dieser Stellungnahmen werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. März 1984

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



537C